



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung; Vernehm- lassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Anhörungsverfahren zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) im Bereich der Holzverbrennung.

Bei der Verbrennung von Holz entstehen unterschiedliche Luftschadstoffe. Die Schadstoffbildung ist wesentlich abhängig von der Brennstoffqualität und -zusammensetzung. Aus lufthygienischer Sicht ist es wichtig, dass behandeltes, verschmutztes oder anderweitig belastetes Holz nicht in Kleinfeuerungen, sondern nur in grösseren, konstruktiv optimierten und allenfalls mit Staubabscheidern oder Abgasnachbehandlungssystemen ausgerüsteten Feuerungen verbrannt wird. Aus diesem Grund unterscheidet die LRV je nach Herkunft vier Kategorien von Holzbrennstoffen: Naturbelassenes Holz, Restholz, Altholz und hochbelastetes Abfallholz. Die Unterscheidung in Holzkategorien nach der Herkunft hat sich bewährt.

Die vorliegende Revision der LRV sieht vor, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden darf. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Holz unbenutzt ist oder ob es sich um altes, gebrauchtes Holz handelt. Solches Holz soll vermehrt lokal thermisch verwertet

werden können, wodurch nicht erneuerbare Energieträger substituiert und Transportwege vermieden werden. Mit diesem Vorschlag wird von der bewährten und einfachen Kategorisierung nach Herkunft abgewichen, und es müsste neu zwischen behandeltem und unbehandeltem Holz unterschieden werden.

Umweltaspekt

Holz, welches keine sichtbaren Spuren von Behandlungen wie Farben und Lacke aufweist, kann trotzdem mit Holzschutzmitteln imprägniert oder mit Schwermetallen belastet sein. Dies gilt besonders bei schon gebrauchtem Holz, wie es die vorgeschlagene Änderung der Luftreinhalte-Verordnung zulassen will. So haben Studien gezeigt, dass Restholz, das keine sichtbaren Spuren von Behandlungen wie Farben oder Lacke aufweisen, bei der Verbrennung trotzdem zu erheblichen Emissionen von Schadstoffen wie Schwermetalle oder Dioxine führt.

Die Unterscheidung zwischen unbehandeltem und behandeltem Holz ist rein visuell nicht möglich und folglich ein völlig unzureichendes Mittel zur Beurteilung, ob Schadstoffe im Holz enthalten sind oder nicht. Es muss angenommen werden, dass es in der Praxis zu Fehlbeurteilungen der Feuerungsbetreiber kommt, indem sie behandeltes Holz als vermeintlich unbehandelt einstufen und in kleinen Anlagen ohne Abgasfiltersystemen verbrennen. Dabei würden die Schadstoffe direkt in die Aussenluft abgegeben. Neben diesen negativen lufthygienischen Auswirkungen müsste auch mit vermehrten Geruchsbelästigungen gerechnet werden.

Die Unterscheidung zwischen behandeltem und unbehandeltem Holz ist nur mit aufwändigen chemischen Analysen möglich. Zudem fehlen verbindliche Grenzwerte, damit zwischen unbelastetem und belastetem Brennstoff unterschieden werden könnte. Und selbst wenn in Zukunft solche Grenzwerte existierten, wären die erforderlichen aufwändigen Analysen für den Privatgebrauch zu teuer und nicht praktikabel.

Thermische Verwertung

Das Argument der sinnvollen energetischen Verwertung von Holzabfällen können wir nicht nachvollziehen, wird doch dieses Rest- und Altholz schon heute zu annähernd 100 Prozent in geeigneten Anlagen und unter optimaleren Bedingungen verwertet, als dies in kleinen Anlagen geschehen kann. Es besteht also keineswegs ein Entsorgungsproblem für diese Stoffe. Dies gilt auch für den Kanton Uri. So verfügt praktisch jede Schreinerei und jeder holzverarbeitende Betrieb über eine Restholzfeuerung und nutzt das anfallende Restholz thermisch. Aber auch die grösseren Holzfeuerungsanlagen, die in den letzten Jahren im Kanton Uri ent-

standen sind, können Restholz verwerten. Selbst für Altholz, das aus Gebäudeabbrüchen, von Baustellen oder von alten Möbeln stammt, existiert im Kanton Uri eine sogenannte Altholzfeuerung mit ausreichender Kapazität und in gut erreichbarer Lage.

Vollzugsaufwand

Mit der Änderung der LRV wären die einfachen visuellen Kontrollen nicht mehr möglich. Es müssten Laboranalysen durchgeführt und beurteilt werden. Dies hätte einen unverhältnismässigen Vollzugs- und Kontrollaufwand von Seiten der Vollzugsbehörde mit entsprechender Erhöhung der personellen und finanziellen Mittel auf kantonaler Ebene zur Folge. Die Kantone sind jedoch nicht gewillt, zusätzliche personelle und finanzielle Mittel bereit zu stellen und den bewährten, einfachen Vollzug aufzugeben.

Schlussfolgerung

Das bisherige System mit vier aufgrund der Herkunft festgelegten Holzkategorien hat sich in der Praxis bewährt und lufthygienisch positiv ausgewirkt. Eine thermische Verwertung von Rest- und Altholz ist sinnvoll und bereits mit der bestehenden LRV weiterhin auch im Kanton Uri gut möglich. Die neue Regelung bringt die Gefahr mit sich, dass vermehrt problematische Schadstoffe ungefiltert in die Luft gelangen und Geruchsbelästigungen zunehmen. Aus diesen Überlegungen beurteilen wir die auf der parlamentarischen Initiative von Siebenthal basierende LRV-Revision als nicht vereinbar mit der Umweltgesetzgebung, wonach Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen sind (Art. 1 Ziff. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz). Zudem ist sie weder praxis- noch vollzugstauglich. Wir sehen keinen Bedarf nach einer LRV-Revision im Bereich Einteilung der Holzbrennstoffe und lehnen den Änderungsvorschlag ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. August 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli